

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof  
der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung  
Winkelhaid



Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid erlässt als Friedhofs- und Kirchenverwaltung folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid.**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den Waldfriedhof Winkelhaid, der Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung ist.

Winkelhaid, den 28.11.2018

**Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2 Gebührenschuldner.....	3
§ 3 Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr.....	3
§ 4 Grabnutzungsgebühren.....	4
§ 5 Sonstige Gebühren.....	4
§ 6 Auflösungsgebühr.....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Winkelhaid erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
  - b) sonstige Gebühren (§ 5).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
  - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

#### **§ 4**

##### **Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |  |       |
|--|-------|
| a) ein Einzelgrab einfachtief  | € 30  |
| b) ein Doppelgrab einfachtief  | € 40  |
| c) ein Doppelgrab/Familiengrab doppeltief                                  | € 80  |
| d) ein Urnenerdgrab (max. 2 Urnen)   | € 40  |
| e) eine Urnennische  | € 60  |
| f) einen Urnenplatz in der Urnenwiese                                      | € 120 |
| • min. 10 Jahre  |       |
| • max. 2 Urnen   |       |
| g) 3. und 4. Urne im Urnenplatz in der Urnenwiese (einmalig, jeweils)      | € 100 |
| h) 1. und 2. Urne im Einzel-, Doppel- und Familiengrab (einmalig, jeweils) | € 100 |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist nur für volle Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr entsprechend Abs. 2 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Gebühren**

- (1) Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (*Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung u.ä.*)
- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| a) Einzelgrab                         | € 15 |
| b) Doppelgrab                         | € 30 |
| c) Doppelgrab/Familiengrab doppeltief | € 45 |
| d) Urnenerdgrab                       | € 15 |
| e) Urnennische                        | € 15 |

- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| f) Urnenplatz in der Urnenwiese | € 15 |
| g) Verwaltungsgebühr            | € 30 |
- (2) Gebühren für Bestattungen
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Friedhofsverwaltungsgebühr  | € 30          |
| b) Grabplatte Urnenwiese (ohne Beschriftung und Ornamente)               | € 65          |
| c) Beschriftung für Grabplatte Urnenwiese, je Letter                     | € 12,50       |
| d) Steinplatte Urnennische   | 113 €         |
| e) Ausstellung einer Graburkunde   | € 15          |
| f) Verlängerung eines Nutzungsrechts                                     | € 15          |
| g) Nutzung der Aussegnungshalle / Aufbahrung                             | € 75          |
| h) Kirchennutzung (ACK) (Mesnerdienst und Vor- und Nachbereitung Kirche) | € 150         |
| i) Aussegnung  | € 15          |
| j) Erlaubnis für ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage          | 5%, min. € 35 |
| k) Ausstellung eines Leichenpasses                                       | € 20          |
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 6 Auflösungsgebühr

Wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei einer Bestattung deutlich, dass keine Angehörigen bzw. Erben ausfindig zu machen sind, die das Nutzungsrecht bzw. die Rechtsnachfolge desselben übernehmen, wird eine Auflösungsgebühr von 400€ erhoben. Sollten sich bis zum Ablauf der Ruhefrist Angehörige bzw. Erben, die die Räumung des Grabes übernehmen, bei der Friedhofsverwaltung melden, wird diese Gebühr zurückbezahlt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Winkelhaid, 28.11.2018

Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Winkelhaid

Tobias Treu

Pfarrer

Kirchenvorstand